

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1863.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. October 1863.

15.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländisch-illirischen Statthalterei vom 6. October 1863,

betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1864.

Seine k. k. ap. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 15. September 1863 die Aushebung des normalen Recruten-Contingentes für das Jahr 1864 anzuordnen geruht.

Von diesem Contingente entfallen für das illirische Küstenland mit Einschluß des halben Contingentes der Stadt und des Gebietes Triest 1226 Mann.

Für diese Heeresergänzung werden fünf Alters-Classen aufgerufen, wovon die im Jahre 1843 Geborenen die erste bilden, die folgenden aber aus den, in den Jahren 1842, 1841, 1840 und 1839 Geborenen bestehen.

Die gesetzliche Frist zum Erlage der Befreiungstaxe, welche im Einvernehmen der politischen Centralstellen, des k. k. Finanz- und Kriegsministeriums für das Jahr 1864 in dem bisherigen Betrage von 1200 fl. ö. W. festgesetzt worden ist, wird genau einzuhalten sein.

Mit Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 23. Juni 1860 (R. G. B. N. 158 Absatz zu §. 7), womit bestimmt wurde, daß diese Frist nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungs-Commission erstreckt werden darf, dann auf §. 31 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze, womit jedem zur Stellung Ver-

zeichneten empfohlen wird, seine Rechte zu wahren und seine Pflichten zu erfüllen, werden die Betheiligten in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 1. October d. J., Z. 18,973, ausdrücklich daran erinnert, daß verspätete Einschreiten um die Befreiungstaxe erlegen zu können, ohne Ausnahme und von allen Behörden unberücksichtigt bleiben würden.

Freiherr v. Kellersperg m. p.

— Druckfehler. —

Das auf der Seite 35, Stück X, unter N. 13 Art. II., im Anfange der 2. Zeile vorkommende fehlerhaft gedruckte Wort „reten“ wolle in „treten“ verbessert werden.

Stück IX.

Wiedergehen und verbleiben am 16. October 1881.

Druckend die Druckerei für das Jahr 1881.

Seine k. k. op. Majestät haben mit k. k. Entschluß vom 15. September 1881 die Ausübung des nachstehenden k. k. Staatsministeriums für das Jahr 1881 anzuordnen geruht. In diesem Contingente enthalten sich die k. k. Ministerial-Entschlüsse vom 15. September 1881, welche die k. k. Staatsministeriums für das Jahr 1881 anzuordnen geruht.

Für die k. k. Staatsministeriums für das Jahr 1881, welche die k. k. Staatsministeriums für das Jahr 1881 anzuordnen geruht, in dem Jahre 1881, welche die k. k. Staatsministeriums für das Jahr 1881 anzuordnen geruht.

Die k. k. Staatsministeriums für das Jahr 1881, welche die k. k. Staatsministeriums für das Jahr 1881 anzuordnen geruht, in dem Jahre 1881, welche die k. k. Staatsministeriums für das Jahr 1881 anzuordnen geruht.